

diese Elemente einem Spurium von 822/23 zurechnet, lassen sich die Fuldaer Zehntansprüche natürlich nicht herunterspielen. Sie waren in den 820er Jahren für Rom etwas Neuartiges und Anstößiges, richteten sich nicht gegen Würzburg, sondern auf Klostergebiet im Mainzer Erzbistum und damit gegen Mainz als den zuständigen *episcopus civitatis*. Für die Kritik der Urkunde Leos IV. (Nr. 17), die den Zehnt und die *licentia consecrandi altaria* als Zusatz zum Zachariasprivileg bestätigt, läßt sich mehr als der Grundsatz „in dubio pro reo“ anführen. Nach Ausweis der oben erwähnten Hraban-Briefe wie einer Reihe von Bitt- und Empfehlungsschreiben (Nr. *14. *15. *16) ist nun mit offenen Karten gespielt worden. Selbstverständlich sind das Leo- und das Nikolausprivileg (Nrr. 17.21) wie die Fuldaer Privilegienkette im allgemeinen „Reskripte“ vorgelegter Stücke. Daß aber die Zehntbestätigung in die Zeit fiel, in der Hrabanus selber Erzbischof von Mainz war (847–856), ist ebenso plausibel wie der Befund, daß die Zusicherung (gegenüber Würzburg) betr. die Altarweihen dem Zachariasprivileg sofort in seiner ersten Bestätigung angehängt wurde; und die „Rapportbestimmung“ paßt gewiß gut zu Nikolaus I. Sein Privileg blieb bis in die Zeit des Aufstiegs der Ottonen (Leo VII. 936, Nr. 33) maßgeblich, dann traten Fuldas Rom-Bindungen in bemerkenswerter Weise zurück (Marinus II. 942, Nr. 35), um nach der Erneuerung des Kaisertums zur Stärkung der Fuldaer Position in der Reichskirche genutzt zu werden (Johannes XIII. 969, Nr. 50; weiterhin Nrr. 54–56). Auf die „neue Zeit“ der Kirchenreform reagierte Fulda dann sofort in der Weise, daß man alle alten Rechte sammelte und Leo IX. – womöglich in Fulda selber – zur Bestätigung vorlegte (Nr. 70), dabei aber die „Rapportbestimmung“ übersah, die nachgetragen werden mußte (Nr. 70 Überl. B; Nr. 76).